



ANFRAGE
(schriftlich)

Anfragesteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ

Stv. Pohl, Günter, SPD		1467/09 - III/102
------------------------	--	-------------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Magistrat	21.09.2009	
Magistrat	28.09.2009	
Stadtverordnetenversammlung	17.03.2010	
Stadtverordnetenversammlung	06.05.2010	
Magistrat	14.06.2010	

Betreff:

Betriebsführungsvertrag „Bäder“

Text:

Vorbemerkung:

Der Haushaltsplan 2009 sieht im Produkt 0820100 (Bäder) Aufwendungen in Höhe von 96.210 € für Betriebsführungskosten (zu zahlen an die enwag) vor. Dies sind 32 % der erwarteten Eintrittsgelder (300.000 €) bzw. 24 % aller Einnahmen (400.000 €). Gemäß Betriebsführungsvertrag vom 07.11.1977 zwischen der Stadt Lahn (Rechtsnachfolger: Stadt Wetzlar) und den Stadtwerken Wetzlar (Rechtsnachfolger: enwag) erhalten die Stadtwerke (enwag) für die technische und kaufmännische Betreuung der Bäder lediglich ein Entgelt in Höhe von 5 % der jährlichen Eintrittsgelder.

Vor diesem Hintergrund stellen sich für unsere Fraktion die nachfolgenden Fragen:

1. Besteht der Betriebsführungsvertrag vom 07.11.1977 unverändert?
2. Wenn es Veränderungen gegeben hat, um welche Änderungen handelt es sich?
3. Auf welcher Rechtsgrundlage basiert evtl. eine solche Änderung?
4. Welcher Umstand führte dazu, dass eine nicht unerhebliche Abweichung der Höhe der Betriebsführungskosten vorgenommen wurde?

5. Wer hat diese Veränderung beschlossen und auf welcher Grundlage?
6. Stimmt der Magistrat mit uns überein, dass Änderungen des Vertrages nur durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung möglich sind?
7. Hat die Änderung über die Höhe der Betriebsführungskosten der Stadtverordnetenversammlung vorgelegen? Wenn ja, wann?
8. Wenn nein, welche Gründe lagen vor, diese Änderung nicht von den Stadtverordneten beschließen zu lassen?
9. Beabsichtigt der Magistrat eine solche Änderung ggfs. den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorzulegen?
10. Erachtet der Magistrat diesen Betriebsführungsvertrag noch für zeitgemäß, vor allem in rechtlicher aber auch in wirtschaftlicher Hinsicht?
11. Ist angedacht oder hat der Magistrat schon überprüft, die Betriebsführung einem anderen Organ (z.B. Eigenbetrieb) zu übertragen (insbesondere im Hinblick auf Energiesparmaßnahmen einerseits und Energiebelieferung durch die betriebsführende enwag)?
12. Wie sehen die Sonderabnehmerverträge für Strom, Gas und Wasser im Vergleich zu den übrigen Tarifen der enwag aus?

Für eine fristgerechte Beantwortung dieses Fragenkatalogs wären wir dankbar.

Wetzlar, den 10.09.2009

gez. Günter Pohl